

INKLUSION AN DER KATHO

Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2021

Rechtliche Rahmung

Am 26.03.2009 ist in der Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006 (BGBl. II 2008, S. 1420) in Kraft getreten, die die Vertragsstaaten verpflichtet, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dieses ausdrücklich erklärte Ziel der Konvention fußt auf der Erkenntnis, dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung stärker in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sein können als Menschen ohne Beeinträchtigung. Die UN-BRK erkennt an, dass Behinderungen durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren entstehen, die Menschen mit Beeinträchtigungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ist in Art. 24 UN-BRK geregelt. Abs. 5 Satz 1 fordert, Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen zu ermöglichen. Nach § 24 Abs. 5 Satz 2 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen hierzu angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) welches seit dem 01.01.2018 schrittweise in vier Reformstufen in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, soll dem Grundanliegen der UN-BRK Rechnung getragen und die Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhaberecht überführt werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Bildung wurden im BTHG Leistungen zur Teilhabe an Bildung als neue Leistungsgruppe aufgenommen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Im Teil 1 des SGB IX wird, in Anlehnung an die UN-BRK ein Verständnis von Behinderung zugrunde gelegt, das diese nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person begreift. Stattdessen werden einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen an einer selbstbestimmten Lebensführung und gleichberechtigten Teilhabe hindern, in den Vordergrund gestellt.

„Inklusion“ an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) bedeutet, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen – ggf. unter Inanspruchnahme von Leistungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX – voll und gleichberechtigt einen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen haben. Damit setzt die katho auch das Ziel der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) um, eine chancengleiche Teilhabe für alle Studierenden sicherzustellen. Bezugnehmend auf den Behinderungsbegriff im SGB IX, entstehen Behinderungen im Studium durch Barrieren, die sich auf sozialrechtliche Strukturen, (sozial-)räumliche Bedingungen, auf Vorgaben in Studien- und Prüfungsordnungen, auf Lehrveranstaltungen, auf digitale Tools und Anwendungen oder auf Einstellungen von Hochschulangehörigen beziehen. Insofern werden einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Studium zu Auslösern für Behinderungen und für Prozesse eines „Doing Dis_ability“.

Zur Verwirklichung von Inklusion an der katho

Daher gilt es, den Weg hin zu einer inklusiven Hochschule an der katho in gemeinsamer Verantwortung aller relevanten Akteure so zu gestalten, dass alle Hochschulangehörigen ihr Bewusstsein für Studierende mit Beeinträchtigungen und für studienrelevante Behinderungen schärfen und eine Sensibilität

für in Prozessen und Strukturen eingelagerte Barrieren entwickeln. Inklusion wird hierbei nicht als ein irgendwann zu erreichendes Ziel verstanden, sondern als eine fortlaufende Aufgabe, welche in jeder Begegnung und mit jedem Ereignis mit aufgerufen wird. Inklusion gestaltet sich als ein Prozess, für dessen Realisierung sich die katho in allen Statusgruppen und Aufgabenbereichen kontinuierlich einsetzen muss.

Die „Beauftragten für Inklusion und für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen“ (Inklusionsbeauftragte) an jedem Standort und der Senatsausschuss „Inklusion“ unterstützen diesen fortlaufenden Prozess der Inklusion.

Der Senatsausschuss Inklusion – Ziele und Aufgabenbestimmung:

Als Ziel setzt sich der Senatsausschuss Inklusion, standortübergreifend Barrieren abzubauen und allen Studierenden eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Die Inklusionsbeauftragten der vier Standorte, Studierendenvertreter_innen, Vertreter_innen der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Verwaltung der katho sind im Senatsausschuss Inklusion organisiert und beraten die Hochschule im Kontext von Inklusion. Als beratendes Mitglied sind die Inklusionsbeauftragten in die Fachbereichsräte der Standorte eingebunden und arbeiten mit allen Gremien der katho zusammen. Diese sind gegenüber den Inklusionsbeauftragten auskunftspflichtig. Der Senatsausschuss Inklusion berichtet einmal im Jahr im Senat über den Stand der Entwicklungen hinsichtlich der Schritte zu einer vollen und wirksamen Teilhabe sowie über noch zu beseitigende Barrieren und Probleme. Die Inklusionsbeauftragten haben das Recht, im Senat eigene Anträge einzubringen.

Die Inklusionsbeauftragten – Ziele und Aufgabenbestimmung:

Die Tätigkeit der Inklusionsbeauftragten zielt darauf ab, Barrieren abzubauen und Benachteiligungen soweit möglich zu beseitigen. Die Inklusionsbeauftragten beraten die Hochschule, damit diese sich zu einem diversitätssensiblen Lern-, Arbeits- und Lebensraum entwickeln kann, an dem Studierende, die von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder anderen Benachteiligungen betroffen sind, selbstverständlich und barrierefrei ein Studium absolvieren können. Durch individuelle Beratung und Unterstützung sowie die Initiierung von und Mitwirkung an strukturellen Änderungen, soll eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Studierenden ermöglicht werden.

In besonderer Weise haben die Inklusionsbeauftragten die Aufgabe, gemeinsam mit allen anderen Interessensgruppen, die potentiellen Ungleichheitsdimensionen unter Berücksichtigung einer intersektionalen Perspektive im Blick zu haben.

Darüber hinaus sind die Inklusionsbeauftragten für Studierende am jeweiligen Standort der katho zentrale Ansprechpersonen. Sie beraten die Studierenden bei allen prüfungsrelevanten Fragen zum Nachteilsausgleich, bei Fragen zum Studienverlauf und zur barrierefreien Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zur Beantragung von Hilfsmitteln und Assistenz etc. (§ 62 b HG NRW).

Die Inklusionsbeauftragten nehmen eine Mittlerfunktion zwischen den Studierenden mit Beeinträchtigung und der Hochschulleitung ein und werden bei allen Angelegenheiten, die Studierende mit Beeinträchtigung betreffen, einbezogen. Sie nehmen Beschwerden und Bedarfsanzeigen betroffener Studierender auf und bearbeiten diese entsprechend. Außerdem wirken sie bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen mit.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Inklusionsbeauftragten der katho zusammengefasst:

- Anlaufstelle für Studierende mit Beeinträchtigung,
- Unterrichtung der Hochschulleitung und Hochschulgremien über die Situation und Probleme von Studierenden mit Beeinträchtigung,
- Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper, den Selbstverwaltungsgremien und anderen zuständigen Einrichtungen der Hochschule, um Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen zu schaffen, die die Belange Studierender mit Beeinträchtigung berücksichtigen,
- Initiierung der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Studierende mit Beeinträchtigung,
- Mitwirkung bei der spezifischen Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen,
- Anregung spezifischer Projekte im Bereich der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik,
- Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen,
- Kooperation mit den Kommunen der Hochschulregion, um Studierenden mit Beeinträchtigung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch,
- Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches im Hochschulbereich,
- Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung; Beratung über Möglichkeiten, individuelle technische und personelle Hilfen über externe Kostenträger zu beschaffen,
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration in Hochschule und Hochschulumfeld.

Köln, den 11.10.2021